

Die Senatorin für Finanzen Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen

Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen
gemäß Rundschreibenverteiler

Auskunft erteilt
Dr. Wiebke Wietschel, Karin Meyer
Zimmer 635, 634
Tel. (0421) 361 2183, 361 2395
Fax (0421) 496 2183, 496 2395
E-Mail
Wiebke.Wietschel@finanzen.bremen.de
Karin.Meyer@finanzen.bremen.de

Bremen, 2. September 2010

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen.de/

R U N D S C H R E I B E N Nr. 20/2010

Merkblatt über die Pflichten der Beamtinnen und Beamten nach dem Bremischen Beamten- gesetz

Anliegend erhalten Sie einen Abdruck des überarbeiteten o.a. Merkblatts.

Im Auftrag

gez. Kahnert

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: : <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rövekamp12
(Hofeinfahrt)


Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen(BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

M e r k b l a t t **über die Pflichten der Beamtinnen und Beamten** **nach dem Bremischen Beamtengesetz**

Die Pflichten der bremischen Beamtinnen und Beamten ergeben sich aus den §§ 33 bis 42 und 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) i.V.m. §§ 46 bis 56, 60, 67, 70 bis 77, 79 und 112 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG). Auf die nachstehenden Pflichten wird besonders hingewiesen.

1. Amtsverschwiegenheit

a) Allgemeine Bestimmungen

Die maßgeblichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit der Beamtinnen und Beamten enthält § 37 BeamStG i.V.m. § 46 BremBG.

Hiernach haben Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Aussage oder Erklärung haben die Beamtinnen und Beamten die Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten, nach Beendigung des Beamtenverhältnisses der oder des letzten Dienstvorgesetzten einzuholen.

b) Zusätzliche Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte der Landes- und Gemeinde-steuerverwaltung

Für die ständig oder zeitweise bei der Landes- und Gemeindesteuerverwaltung beschäftigten Beamtinnen und Beamten besteht neben den unter a) aufgeführten allgemeinen Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit noch die besondere Verpflichtung zur Wahrung des Steuerheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

In § 42 BeamStG i.V.m. § 49 BremBG ist Folgendes bestimmt:

Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde.

Geschenke, Belohnungen und sonstige Vorteile umfassen Vorteile aller Art, auch solche von geringem Wert.

Beamtinnen und Beamte, die gegen die vorgenannte Bestimmung verstoßen, begehen nach § 47 BeamStG ein Dienstvergehen, das disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Dienst nach sich ziehen kann.

Darüber hinaus machen sich Beamtinnen und Beamte, die eine Belohnung, ein Geschenk oder sonstige Vorteile annehmen, einer Straftat schuldig, wenn die Belohnung, das Geschenk oder die sonstigen Vorteile sie zu einer - pflichtgemäßen oder pflichtwidrigen - Amtshandlung bestimmen sollen. Diese ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 331, 332) über die Vorteilsannahme und Bestechlichkeit mit Strafe selbst dann bedroht, wenn die Beamtin oder der Beamte durch die Amtshandlung ihre oder seine Dienstplichten nicht verletzt.

Auf die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 19. Dezember 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung wird gesondert hingewiesen.

3. Politische Betätigung

§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG bestimmt Folgendes:

„Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

Beamtinnen und Beamte - auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen -, die diese ihnen obliegende Pflicht verletzen, begehen nach § 47 BeamtStG ein Dienstvergehen; die disziplinarrechtlichen Vorschriften sind anzuwenden. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf kann vom Widerruf des Beamtenverhältnisses Gebrauch gemacht werden.

Wird das Beamtenverhältnis durch Entlassung oder Widerruf beendet, so ist ein Übergangsgeld nicht zu gewähren (§ 47 Abs. 3 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz).

4. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalles

Maßgebend sind die Bestimmungen des § 67 BremBG.

Beamtinnen und Beamte haben ihre Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich am ersten Tage ihrer Dienststelle anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist spätestens am vierten Tage, auf besondere Anforderung schon vom ersten Tage, ein ärztliches Attest beizubringen, aus dem sich die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und der Dienstunfähigkeit ergibt. Ist der in dem ärztlichen Zeugnis angegebene Zeitraum der Erkrankung abgelaufen, so ist bei weiterer Dauer der Krankheit und der Dienstunfähigkeit eine neue ärztliche Bescheinigung unaufgefordert bis zum Ablauf des früher angegebenen Zeitraums einzureichen.

Ist die Dienstunfähigkeit auf ein Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so muss die Beamtin oder der Beamte in ihrer oder seiner Krankmeldung darauf besonders hinweisen, damit die Dienststelle in die Lage versetzt wird, die Frage der Anmeldung von Ersatzansprüchen gegen die Schädigerin oder den Schädiger nach § 52 BremBG zu prüfen.

5. Verpflichtung zur Leistung des Dienstoides

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, den in § 38 BeamtStG i.V.m. § 47 BremBG vorgeschriebenen Dienstoid zu leisten. Weigert sich die Beamtin oder der Beamte, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstoid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, so ist sie oder er nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG zu entlassen.

6. Anzeigepflicht für die Ausübung einer Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte haben gemäß § 40 BeamtStG Nebentätigkeiten grundsätzlich, soweit sie nicht nach § 71 BremBG zur Übernahme verpflichtet sind, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten ergeben sich aus § 72 BremBG.

Ein Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung der Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche, bei Lehrtätigkeit fünf Wochenstunden überschreitet.

7. Meldung von Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschlägen nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756) gilt in bestimmtem Umfang auch für Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge von Beamtinnen und Beamten (vgl. § 41 und die besonderen Bestimmungen für Erfindungen von an einer Hochschule Beschäftigten in § 42 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes). Auf die diesbezügliche Bekanntmachung der Senatskommission für das Personalwesen vom 10. Juli 1958 (Amtl. Mitt. f. d. brem. Beh. S. 137) und die sich aus dem Gesetz ergebende unverzügliche Meldepflicht wird verwiesen.